

M 22 S 10.30056



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht *** ***** als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 24. Februar 2010

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller stellte am 27. November 2009 Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. In der dem Antragsteller von der Regierung von ***** ausgehändigten Bescheinigung über seine Meldung als Asylsuchender wurde als Geburtsdatum des Antragstellers nicht, wie von ihm angegeben, der 15. Mai 1992 eingetragen, sondern - mit dem Zusatz „fiktiv“ - der 31. Dezember 1990. Nach Einschätzung der Regierung von ***** war das vom Antragsteller angegebene Geburtsdatum nicht glaubwürdig, da der Antragsteller älter aussehe und keine Dokumente in deutscher Sprache vorgelegt habe. Der Antragsteller gehöre der Altersgruppe zwischen 18 und 25 Jahren an.

Der Antragsteller gab bei der Befragung durch die Regierung von ***** – Sachgebiet Flüchtlingsbetreuung und Integration – am 11. Januar 2010 an, am 15. Februar 1992 in ***** geboren und afghanischer Staatsangehörigkeit zu sein. Er habe seine Heimat wegen der Kriegerunruhen verlassen müssen. Er sei auf dem Landweg, mit verschiedenen Lkws und über verschiedene Länder, nach Deutschland eingereist. Er sei von seinem Bruder, der seit mehreren Jahren in ***** lebe, abgeholt worden. In der vom Antragsteller beim Bundesamt vorgelegten Geburtsurkunde wird – laut Übersetzung – sein Geburtsjahr als „*****“ angegeben, als ausstellende Behörde das Standesregisteramt Provinz *****.

Laut Vermerk des Bundesamts vom 3. Februar 2010 erklärte der Antragsteller bei seinem Erscheinen zur persönlichen Anhörung, er sei nicht im Februar, sondern im Mai geboren. Auf Frage nach seinem Geburtsdatum nach dem Sonnenkalender erklärte der Antragsteller, das wisse er nicht, da er in *****/Pakistan geboren und aufgewachsen und deshalb mit dem Sonnenkalender nicht vertraut sei. Der Antragsteller konnte nicht erklären, weshalb auf der von ihm vorgelegten Geburtsurkunde als Geburtsort ***** angegeben ist. Der Antragsteller erklärte sich mit der von der Regierung von ***** vorgenommenen fiktiven Altersfestsetzung nicht einverstanden und wollte keinerlei Angaben machen.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2010 lehnte das Bundesamt den Antrag des Antragstellers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, forderte den Antragsteller zur Ausreise binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise seine Abschiebung in seinen Heimatstaat oder in einen anderen zur Aufnahme des Antragstellers bereiten oder verpflichteten Staat an. Zur Begründung der Abschiebungsandrohung verwies das Bundesamt auf die ungeklärte Staatsangehörigkeit des Antragstellers, aufgrund derer eine konkrete Benennung eines Zielstaats nicht möglich sei. In einem solchen Fall dürfe nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 25.7.2000, BVerwGE 111, 343) von der Angabe eines Zielstaats ausnahmsweise abgesehen werden, die Abschiebungsandrohung in den noch ungeklärten Herkunftsstaat sei dann lediglich ein unverbindlicher Hinweis. Durch die erforderliche Benennung des Zielstaats rechtzeitig vor einem Vollzug der Abschiebung sei gewährleistet, dass der Betroffene wirksamen Rechtsschutz gegen das angedrohte Zwangsmittel erlangen könne und das Gericht die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung auch in

Bezug auf möglicherweise bestehende Abschiebungsverbote konkret überprüfen könne.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 11. Februar 2010, eingegangen am 12. Februar 2010, ließ der Antragsteller Klage erheben auf Aufhebung des Bescheids vom 9. Februar 2010, Verpflichtung der Antragsgegnerin zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter sowie zur Zuerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Az. M 22 K 10.30055).

Gleichzeitig wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 18. Februar 2010 beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Weder die Klage, noch der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurden begründet.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die – kraft Gesetzes sofort vollziehbare – Abschiebungsandrohung im streitgegenständlichen Bescheid ist unzulässig. Voraussetzung für jede gerichtliche Entscheidung ist, dass derjenige, der sie beantragt hat, an ihr ein rechtlich geschütztes Interesse hat. Das setzt voraus, dass durch die beantragte gerichtliche Entscheidung die Rechtsstellung

des Klägers oder Antragstellers auch tatsächlich verbessert würde; das Rechtsschutzbedürfnis muss im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (noch) bestehen. Ein solches Rechtsschutzbedürfnis an der beantragten Entscheidung besteht für den Antragsteller nicht, da er auf der Grundlage der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung ohnehin nicht abgeschoben werden kann.

Gemäß § 59 Abs. 2 AufenthG soll in der Abschiebungsandrohung der Zielstaat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, bezeichnet werden. Die Bezeichnung „Herkunftsstaat“ oder „Heimatstaat“ genügt nur dann als Zielstaatsbezeichnung i.S.v. § 59 Abs. 2 AufenthG, wenn sich aus der Begründung des Bescheids ergibt, welcher konkrete Staat damit gemeint ist; ist dies nicht der Fall, so enthält die Androhung der Abschiebung in den noch ungeklärten „Herkunftsstaat“ keine ordnungsgemäße Zielstaatsbezeichnung, sondern lediglich einen unverbindlichen Hinweis (BVerwG vom 25.7.2000, BVerwGE 111, 343, zur gleich lautenden Vorschrift des § 50 Abs. 2 AuslG a.F.). Im vorliegenden Fall ist dem Bescheid nicht zu entnehmen, ob der Antragsteller nach Afghanistan oder nach Pakistan abgeschoben werden soll; das Bundesamt sah sich aufgrund der ungeklärten Staatsangehörigkeit des Antragstellers gerade nicht in der Lage, in der Abschiebungsandrohung ein konkretes Zielland zu benennen.

Wie bereits das Bundesamt in den Gründen des streitgegenständlichen Bescheids ausgeführt hat, muss dem Betroffenen vor einer Abschiebung der konkrete Zielstaat in einer Weise mitgeteilt werden, dass er einen den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügenden Rechtsschutz erlangen kann. In einem solchen Fall ist der Betroffene mit dann erst erhobenen zielstaatsbezogenen Einwendungen auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Abschiebungsandrohung Bestandskraft erlangt hat. Denn eine solche Präklusion setzt eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Bezeichnung eines konkreten Zielstaats in der Abschiebungsandrohung voraus, da nur dann über das Vorliegen

zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote entschieden werden kann. Wenn ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen eine – mangels Benennung eines konkreten Zielstaats noch nicht verbindliche – Abschiebungsandrohung als unzulässig behandelt wird, bringt dies daher für den Antragsteller keinerlei rechtliche Nachteile mit sich.

Der Antrag war daher als unzulässig abzulehnen (so auch VG Augsburg vom 2.7.2007, Az. Au 7 S 07.30168).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, .

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

*** *****